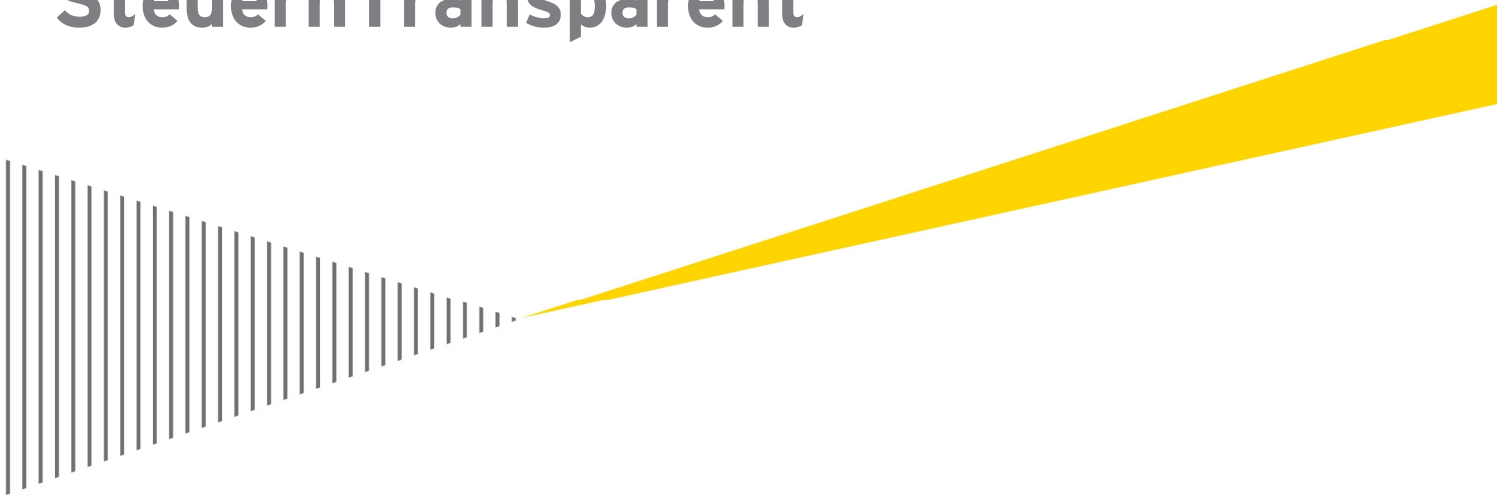


# SteuernTransparent



## Latente Steuern

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Latente Steuern im Einzelabschluss.....</b>	<b>2</b>
2.1.	Entstehung latenter Steuern.....	2
2.2.	Anwendungsbereich.....	2
<b>3.</b>	<b>Bisherige Bilanzierung latenter Steuern.....</b>	<b>3</b>
3.1.	Ansatz.....	3
3.1.1	Timing-Konzept.....	3
3.1.2	Passivierungspflicht und Aktivierungswahlrecht.....	4
3.2.	Bewertung.....	4
3.3.	Ausweis.....	4
<b>4.</b>	<b>Latente Steuern nach dem BilMoG .....</b>	<b>5</b>
4.1.	Ansatz.....	5
4.1.1	Temporary-Konzept .....	5
4.1.2	Berücksichtigung von steuerlichen Verlustvorträgen.....	6
4.1.3	Passivierungspflicht und Aktivierungswahlrecht.....	6
4.2.	Bewertung.....	7
4.3.	Ausweis.....	8
<b>5.</b>	<b>Zunehmende Bedeutung latenter Steuern durch das BilMoG .....</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Ausblick .....</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)<sup>1</sup> kommt es zu umfassenden Änderungen im Bereich der Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Ziel der Änderungen ist es, die handelsrechtliche Rechnungslegung – zumindest in Teilbereichen – an die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) anzupassen. Durch das BilMoG wurden dabei u. a. die Vorschriften zur Bilanzierung latenter Steuern modifiziert.

Die folgenden Ausführungen stellen dar, wann und in welcher Höhe latente Steuern im Einzelabschluss auszuweisen sind und inwieweit sich durch das BilMoG Veränderungen ergeben.

## 2. Latente Steuern im Einzelabschluss

### 2.1. Entstehung latenter Steuern

Die Steuerbelastung eines Unternehmens bemisst sich nach dem steuerrechtlichen Ergebnis. Dieses weicht meist vom handelsrechtlichen Ergebnis ab, weil z. B. Abweichungen zwischen dem handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bilanzausweis von Wirtschaftsgütern bestehen. Um nun der Aussagekraft der Handelsbilanz gerecht zu werden – je nachdem, ob wie bislang die Ertragslage des Unternehmens widergespiegelt oder künftig die Vermögenslage des Unternehmens dargestellt werden soll – kann der zunächst in der GuV erfasste Steueraufwand über den Ausweis von latenten Steuern in der Bilanz korrigiert werden.

### 2.2. Anwendungsbereich

Die handelsrechtlichen Vorgaben zum Ausweis von latenten Steuern im Einzelabschluss gemäß § 274 HGB (alter Fassung – a. F. – als auch in der Fassung gemäß BilMoG) sind grundsätzlich von **Kapitalgesellschaften** sowie von offenen Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) ohne natürliche Personen als direkt oder indirekt persönlich haftende Gesellschafter (Personenhandelsgesellschaften i. S. v. § 264a HGB) zu beachten.<sup>2</sup>

Durch das BilMoG wurden die Regelungen zum Ausweis latenter Steuern modifiziert, die grundsätzlich erstmalig auf den Jahresabschluss für das nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind (Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB).<sup>3</sup> Zugleich wurde mit dem BilMoG eine größenabhängige Erleichterung bei der Steuerabgrenzung eingefügt (§ 274a Nr. 5 HGB). **Kleine Kapitalgesellschaften** und entsprechend kleine Personenhandelsgesellschaften i. S. v. § 264a HGB sind vom Ausweis latenter Steuern **befreit**. Sie können allerdings freiwillig die Vorgaben des § 274 HGB anwenden. Eine kleine Kapitalgesellschaft liegt vor, wenn mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschritten werden:

1. 4.840.000 Euro Bilanzsumme (nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags)
2. 9.680.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
3. Im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 1 HGB, Art. 66 Abs. 1 EGHGB)<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> BilMoG vom 25.05.2009, BGBl. I 2009, S. 1102.

<sup>2</sup> Ebenso haben unter das Publizitätsgesetz fallende Unternehmen den Bilanzausweis von latenten Steuern nach § 274 HGB zu beachten, § 5 Abs. 1 Satz 1 PublG.

<sup>3</sup> Allerdings besteht ein Wahlrecht, die durch das BilMoG geänderten Bilanzierungsvorschriften insgesamt bereits im Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2008 beginnt, anzuwenden (Art. 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB).

<sup>4</sup> Änderung der Größenklassenumschreibung durch das BilMoG mit Wirkung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen.

Folglich müssen bislang alle Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i. S. v. § 264a HGB die Regelungen zum Ausweis latenter Steuern beachten. In der durch das BilMoG modifizierte Form haben künftig nur noch mittelgroße und große Gesellschaften latente Steuern auszuweisen. Nichtsdestotrotz gewinnt das Thema latente Steuern künftig deutlich an Bedeutung (vgl. 5.).

### 3. Bisherige Bilanzierung latenter Steuern

#### 3.1. Ansatz

##### 3.1.1 Timing-Konzept

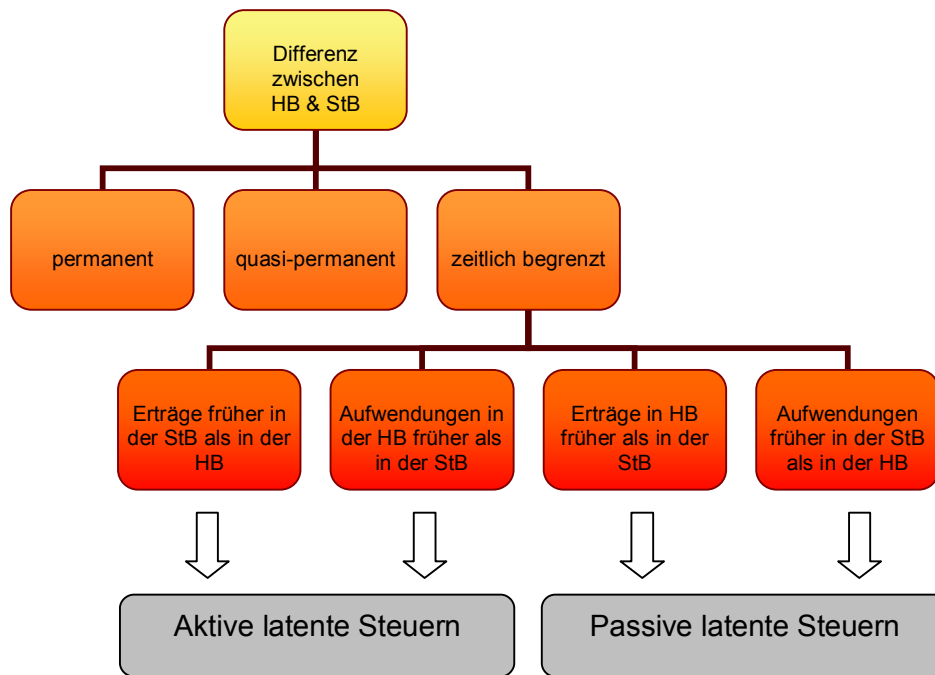
Bislang bestimmt sich der Ansatz latenter Steuern nach dem sog. Timing-Konzept. Das Timing-Konzept orientiert sich bei der Bildung latenter Steuern an der Gewinn- und Verlustrechnung. Das Ziel des Timing-Konzeptes ist eine zutreffende Darstellung der Ertragslage.

Eine Steuerabgrenzung erfolgt lediglich bei erfolgswirksam entstandenen bilanzierungs- oder bewertungsbedingten Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz, die sich im Zeitablauf wieder erfolgswirksam auflösen (**zeitlich begrenzte Differenzen**). Exemplarisch aufzuführen sind Vermögensgegenstände, bei denen die Abschreibungsdauer nach Handels- und Steuerrecht differiert.

Für Abweichungen, die sich in Zukunft nicht wieder auflösen (permanente Differenzen), darf keine Steuerabgrenzung erfolgen, da eine sachlich bessere Zuordnung von Steuer- aufwendungen zu den Jahresüberschüssen nicht möglich ist. Solche Differenzen entstehen, wenn Aufwendungen und Erträge entweder nur handelsrechtlich oder nur steuerrechtlich erfasst werden. Dazu gehören steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, aber auch steuerfreie Erträge.

Wenn der Zeitraum der Umkehrung nicht absehbar ist oder die Umkehrung von einem bestimmten Ereignis abhängt, spricht die Fachliteratur von quasi-permanenten Differenzen. Für sie darf nach dem Timing-Konzept keine Steuerabgrenzung vorgenommen werden. Anzuführen sind hierbei vor allem Grundstücke, die nach Handels- und Steuerrecht unterschiedlich bewertet wurden. Eine Umkehrung der Bewertungsdifferenz erfolgt erst bei Veräußerung des Grundstücks bzw. bei Liquidation des Unternehmens.

Nach dem Timing-Konzept entstehen aktive latente Steuern (latente Steuerforderungen), wenn Aufwendungen handelsbilanziell früher erfasst werden bzw. wenn Erträge früher versteuert werden müssen. Die Bildung von passiven latenten Steuern (latente Steuerverbindlichkeiten) erfolgt analog dazu.



### 3.1.2 Passivierungspflicht und Aktivierungswahlrecht

Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften sind bislang - unabhängig von deren Größenklasse - zur Passivierung latenter Steuern in Form einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten verpflichtet (§ 274 Abs. 1 HGB a. F.).

Aktive latente Steuern können als Bilanzierungshilfe auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Dabei besteht nach der sog. Gesamtdifferenzenbetrachtung lediglich hinsichtlich des Saldos aus aktiven und passiven latenten Steuern ein Aktivierungswahlrecht. Im Falle eines Passivsaldo ist hingegen dieses zwingend zu passivieren.<sup>5</sup>

### 3.2. Bewertung

Zur Berechnung der Steuerlatenzen ist grundsätzlich nach der sog. Verbindlichkeitsmethode (liability method) der Steuersatz desjenigen Zeitraums maßgeblich, in dem sich die Abweichung jeweils umkehrt. Ist der Steuersatz im Jahr der Umkehrung nicht bekannt, ist der aktuelle Steuersatz zu verwenden.<sup>6</sup> Die Abzinsung von Steuerlatenzen wird bislang abgelehnt.<sup>7</sup>

### 3.3. Ausweis

Die Rückstellung für passive latente Steuern ist in der Handelsbilanz oder im Anhang gesondert anzugeben (§ 274 Abs. 1 Satz 1 HGB a. F.).

Wird von dem Aktivierungswahlrecht Gebrauch gemacht, sind die aktiven latenten Steuern als Bilanzierungshilfe gesondert in der Bilanz auszuweisen und im Anhang zu erläutern (§ 274 Abs. 2 S. 2 HGB a. F.).

Der Aufwand und Ertrag aus der Erfassung bzw. Veränderung latenter Steuern ist in der GuV unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ zu erfassen.

<sup>5</sup> Vgl. Hoyos/Fischer in Beck'scher Bilanzkommentar, 2006, § 274, Rn. 10 f.

<sup>6</sup> Vgl. Hoyos/Fischer in Beck'scher Bilanzkommentar, 2006, § 274, Rn. 60 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Hoyos/Fischer in Beck'scher Bilanzkommentar, 2006, § 274, Rn. 17.

Da auch der Bilanzausweis der passiven und aktiven latenten Steuern regelmäßig saldiert erfolgt, ist auch die Zusammenfassung des Aufwands und des Ertrags unter den Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ gerechtfertigt.<sup>8</sup>

In Höhe der ausgewiesenen aktiven latenten Steuern kommt es zu einer sog. Ausschüttungssperre. Demnach dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden, jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den aktiven latenten Steuern entsprechen (§ 274 Abs. 2 Satz 3 HGB a. F.).<sup>9</sup> Dadurch soll verhindert werden, dass die auf die Aktivierung der latenten Steuern entfallende Gewinnerhöhung für eine Gewinnausschüttung verwendet wird.

## 4. Latente Steuern nach dem BilMoG

### 4.1. Ansatz

#### 4.1.1 Temporary-Konzept

Mit Inkrafttreten des BilMoG verabschiedet sich der Gesetzgeber vom GuV-orientierten Timing-Konzept. Somit ist grundsätzlich ab dem Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2009 beginnt<sup>10</sup>, gemäß dem Temporary-Konzept zu prüfen, ob latente Steuern angefallen sind. Das Ziel des Temporary-Konzepts ist eine zutreffende Darstellung der Vermögenslage.

Das Temporary-Konzept verfolgt eine bilanzorientierte Sichtweise. Eine Steuerabgrenzung setzt grundsätzlich voraus, dass eine Differenz zwischen dem Buchwert nach Handelsrecht und dem Steuerwert eines Bilanzierungsobjektes vorliegt. Ist dies der Fall, sind latente Steuern anzusetzen, unabhängig davon, ob sich diese Differenzen erfolgswirksam bilden bzw. auflösen (**temporäre Differenzen**).

Für permanente Differenzen darf nach dem Temporary-Konzept (ebenso wie nach dem Timing-Konzept) keine Steuerabgrenzung erfolgen.

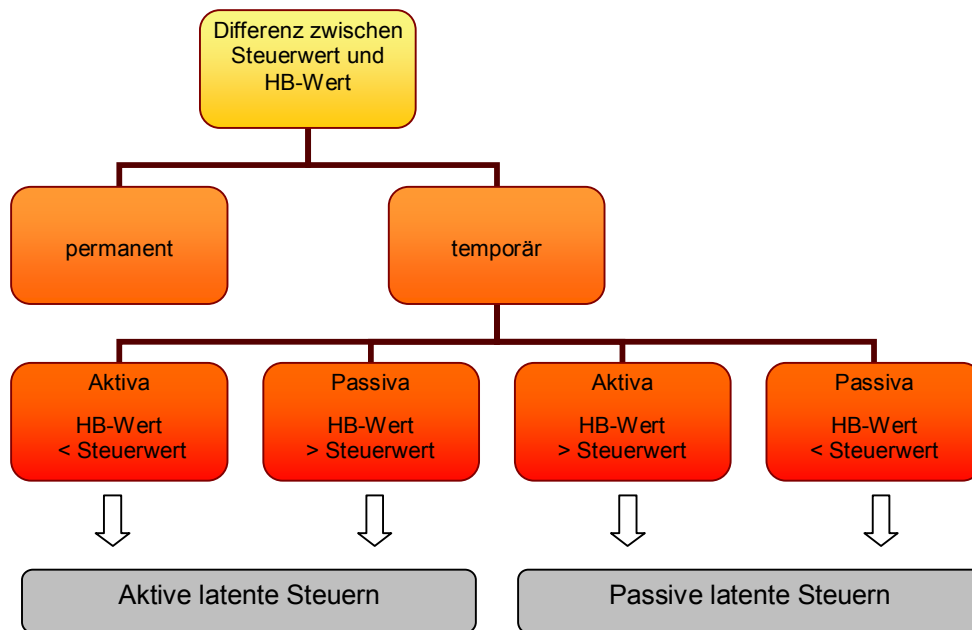
Der Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz ist beim Temporary-Konzept grundsätzlich irrelevant. Entscheidend ist lediglich, dass es überhaupt zu einer Auflösung der Differenz kommt und daraus eine Steuerbelastung oder -minderung resultiert. Deshalb muss auch bei **quasi-permanenten Differenzen** grundsätzlich eine Steuerabgrenzung vorgenommen werden.

Zur Bilanzierung passiver latenter Steuern kommt es demnach, wenn Aktiva nach Handelsrecht höher bzw. wenn Passiva nach Handelsrecht niedriger bewertet sind als nach Steuerrecht. Die Bildung von aktiven latenten Steuern erfolgt wiederum analog dazu.

<sup>8</sup> Vgl. Hoyos/Fischer in Beck'scher Bilanzkommentar, 2006, § 275, Rn. 244 f.

<sup>9</sup> Vgl. Hoyos/Fischer in Beck'scher Bilanzkommentar, 2006, § 274, Rn. 70, wonach die Ausschüttungssperre den aktiven Saldo der Steuerlatenzen betrifft.

<sup>10</sup> Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB. Es besteht jedoch ein Wahlrecht, die durch das BilMoG geänderten Bilanzierungsvorschriften insgesamt bereits im Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2008 beginnt, anzuwenden (Art. 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB).

**Hinweis:**

Stellt man das Temporary-Konzept dem Timing-Konzept gegenüber, so fällt auf, dass das Temporary-Konzept häufiger zu Steuerlatenzen führt, als das beim Timing-Konzept der Fall ist. Zeitliche Differenzen i. S. des Timing-Konzepts führen stets auch zu temporären Differenzen i. S. des Temporary-Konzepts, aber nicht umgekehrt. Zeitliche Differenzen können somit als Teilmenge der temporären Differenzen verstanden werden.

**4.1.2 Berücksichtigung von steuerlichen Verlustvorträgen**

Zudem ist nun ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass steuerliche Verlustvorträge bei der Berechnung aktiver latenter Steuern einzubeziehen sind. Dies ist allerdings zeitlich auf die Verlustvorträge begrenzt, die voraussichtlich in den dem Bilanzstichtag folgenden fünf Geschäftsjahren verrechnet werden können (§ 274 Abs. 1 Satz 4 HGB). Folglich ist im Rahmen einer steuerlichen Planungsrechnung zu prüfen, inwieweit Verlustvorträge insb. unter Berücksichtigung der sog. Mindestbesteuerung nach § 10 d Abs. 2 EStG in dem maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum genutzt werden können. Danach ist eine Verlustverrechnung bis zu 1 Mio. Euro unbeschränkt und darüber hinaus nur bis zu 60 % des 1 Mio. Euro übersteigenden Gewinns möglich. Ebenso kann die Verlustnutzungsbeschränkung gemäß § 8c KStG zu beachten sein, wenn etwa bekannt ist, dass innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums ein schädlicher Anteilseignerwechsel erfolgen soll.

Laut Begründung des Regierungsentwurfs des BilMoG sind den steuerlichen Verlustvorträgen entsprechende Sachverhalte - also Steuergutschriften und Zinsvorträge - ebenso in die Berechnung aktiver latenter Steuern einzubeziehen. Somit ist im Rahmen der steuerlichen Planungsrechnung zu prüfen, ob Zinsvorträge, die durch die Anwendung der Begrenzung der Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen gemäß der in § 4h EStG geregelten Zins-schranke entstanden sind, innerhalb der folgenden fünf Geschäftsjahre genutzt werden können, um dann anfallende Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben gewinnmindernd zu berücksichtigen.

**4.1.3 Passivierungspflicht und Aktivierungswahlrecht**

Weiterhin besteht im Einzelabschluss die Pflicht, passive latente Steuern in der Handelsbilanz anzusetzen (§ 274 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die Neuregelung sieht zudem - ebenso wie nach bisherigem Recht - ein Aktivierungswahlrecht für aktive Steuerlatenzen vor (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB). Dieses bezieht sich - wie nach der Gesamtdifferenzenbetrachtung des § 274 Abs. 2 HGB a. F. - (nur) auf einen aktiven Überhang. Das Aktivierungswahlrecht ist damit unabhängig von der Entscheidung für einen saldierten bzw. unsaldierten Ausweis zu betrachten. Entscheidet sich der Bilanzierungspflichtige für einen unverrechneten Ausweis aktiver und passiver Latenzen (Bruttoausweis, § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB) und verzichtet er auf die Bilanzierung eines Aktivüberhangs, sind die passiven und aktiven latenten Steuern demnach in derselben Höhe auszuweisen. Bei Nettoausweis würde er in diesem Fall gar keine latenten Steuern bilanzieren. Entscheidet sich der Bilanzierungspflichtige hingegen für den Ausweis eines bestehenden Aktivüberhangs in saldierter Form, erscheint nur dieser auf der Aktivseite der Bilanz. Im Falle des Bruttoausweises sind sowohl passive als auch aktive latente Steuern in der jeweiligen Höhe zu bilanzieren.

**Beispiel:**

Aus den Bilanzansätzen eines Unternehmens ergeben sich aktive Steuerlatenzen i. H. v. 200.000 Euro und passive Steuerlatenzen i. H. v. 50.000 Euro. Das Aktivierungswahlrecht gilt nur für den Aktivüberhang von 150.000 Euro. Entscheidet sich das Unternehmen für die Aktivierung hat es ein Wahlrecht zur saldierten Aktivierung von 150.000 Euro oder zum unsaldierten Ausweis von aktiven Steuerlatenzen i. H. v. 200.000 Euro bei gleichzeitiger Passivierung von Steuerlatenzen i. H. v. 50.000 Euro. Entscheidet sich das Unternehmen jedoch gegen die Aktivierung sind gar keine latenten Steuern zu bilanzieren.

Besteht ein Passivüberhang, scheidet ein Aktivierungswahlrecht aus und es ist entweder im Falle des Nettoausweises der Passivüberhang auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen oder bei Bruttoausweis sowohl passive als auch aktive latente Steuern in voller Höhe in der Bilanz zu erfassen.

**Beispiel:**

Aus den Bilanzansätzen eines Unternehmens ergeben sich aktive Steuerlatenzen i. H. v. 100.000 Euro und passive Steuerlatenzen i. H. v. 300.000 Euro. Der Bilanzierende kann eine (saldierte) passive Steuerlatenz von 200.000 Euro oder gleichzeitig (unsaldiert) aktive Latenzen i. H. v. 100.000 Euro und passive Latenzen i. H. v. 300.000 Euro bilanzieren. Insoweit besteht kein Aktivierungswahlrecht für die aktiven Latenzen i. H. v. 100.000 Euro, da saldiert kein Aktivüberhang gegeben ist.

Des Weiteren gilt es, das **Prinzip der Ansatzstetigkeit** zu beachten (§ 246 Abs. 3 Satz 1 HGB). Demnach muss eine Entscheidung für oder gegen eine Aktivierung in den Folgejahren weitergeführt werden. Damit soll ein willkürlicher Ansatz aktiver latenter Steuern vermieden und eine Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse gewährleistet werden. Stetigkeitsdurchbrechungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (§ 246 Abs. 3 Satz 2 HGB i. V. m. § 252 Abs. 2 HGB).

## 4.2. Bewertung

Für Zwecke der Bewertung müssen die unternehmensindividuellen Steuersätze angewendet werden, die wahrscheinlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen gültig sind (§ 274 Abs. 2 Satz 1 HGB). Sofern die individuellen Steuersätze im Zeitpunkt der Umkehrung nicht bekannt sind, sind - laut Regierungsbegründung zum BilMoG-Entwurf - die am Bilanzstichtag gültigen individuellen Steuersätze zu verwenden. Eine Abzinsung von aktiven und passiven latenten Steuern ist nicht zulässig. Die ausgewiesenen Posten sind erfolgswirksam aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist (§ 274 Abs. 2 Satz 2 f. HGB).

### 4.3. Ausweis

Aktive latente Steuern sind unter dem neuen Posten „Aktive latente Steuern“ (§ 266 Abs. 2 D. HGB) und die passiven latenten Steuern unter dem neuen Posten „Passive latente Steuern“ (§ 266 Abs. 3 E. HGB) auszuweisen.

Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung der bilanzierten latenten Steuern ist in der GuV gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen (§ 274 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Im Anhang ist anzugeben, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist (§ 285 Nr. 29 HGB). Im Entwurf seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung vertritt das IDW allerdings die Rechtsauffassung, dass in Fällen, in denen aufgrund der Gesamtdifferenzbetrachtung keine latenten Steuern ausgewiesen werden, regelmäßig qualitative Angaben zu bestehenden Differenzen ausreichen, um die Erläuterungspflichten im Anhang zu erfüllen.<sup>11</sup> Allerdings sind mittelgroße Kapitalgesellschaften von dieser Pflichtangabe im Anhang befreit (§ 288 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Weiterhin führt die Aktivierung latenter Steuern zu einer Ausschüttungssperre, soweit die in der Bilanz ausgewiesenen aktiven latenten Steuern die Passivierung von latenten Steuern übersteigt (§ 268 Abs. 8 Satz 2 HGB). Der Betrag der Ausschüttungssperre, der auf die Aktivierung latenter Steuern zurückzuführen ist, ist im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 28 HGB).

## 5. Zunehmende Bedeutung latenter Steuern durch das BilMoG

Der Wechsel zum Temporary-Konzept und die damit einhergehende Berücksichtigung quasi-permanenter Differenzen führen zu einem erheblichen Bedeutungsanstieg für die Steuerabgrenzung. Verstärkt wird dieser Effekt durch die vorgesehene Abschaffung der Umkehrmaßgeblichkeit und weiterer neuer Ansatz- und Bewertungsregelungen, die zu einem Auseinanderdriften von Handels- und Steuerbilanz führen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen dies:

### Ansatzregelungen

Handelsbilanz (bisher)	Handelsbilanz (BilMoG)	Steuerbilanz	Abweichung HB/StB (bisher)	Abweichung HB/StB (BilMoG)
Saldierung von Schulden mit Vermögen: Saldierungsverbot	Saldierungspflicht (Altersversorgungsverpfl. und vergleichbare Ver- pflichtungen ggü. Arbeit- nehmern)	Saldierungsverbot	Keine Abweichung	Abweichung
Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens: Aktivierungsverbot	Aktivierungswahlrecht (Ausnahme: Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten)	Aktivierungsverbot	Keine Abweichung	Abweichung möglich

<sup>11</sup> Vgl. IDW ERS HFA 27, in: IDW FN 7/2009, S. 342 Tz. 35, 36.

Passivierungswahlrecht für Passivposten, die steuerlich zulässig sind; sog. SoPo mit Rücklageanteil	Passivierungsverbot (Aufhebung umgekehrte Maßgeblichkeit)	Inanspruchnahme steuerlicher Wahlrechte (z.B. § 6b EStG) künftig nicht mehr von Passivierung in HB abhängig	Keine Abweichung	Abweichung bei Passivierung in StB
RAP für Zölle, Verbrauchsteuern und USt auf Anzahlung: Aktivierungswahlrecht	Aktivierungsverbot	Aktivierungspflicht	Abweichung möglich	Abweichung

### Bewertungsregelungen

Handelsbilanz (bisher)	Handelsbilanz (BilMoG)	Steuerbilanz	Abweichung HB/StB (bisher)	Abweichung HB/StB (BilMoG)
Steuerrechtlich zulässige Abschreibungen: Abschreibungswahlrecht	Abschreibungsverbot	Inanspruchnahme steuerlicher Abschreibungswahlrechte nicht mehr von Abschreibung in HB abhängig	Keine Abweichung	Abweichung möglich
Bewertung Rückstellungen: Preis- und Kostenverhältnisse am Stichtag, keine künftigen Preisänderungen	Erfüllungsbetrag: Berücksichtigung von künftigen Preis- und Kostenverhältnissen	Preis- und Kostenverhältnisse am Stichtag, keine künftigen Preisänderungen	Keine Abweichung	Abweichung

## 6. Ausblick

Das Thema der latenten Steuern wird mit Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 deutlich mehr Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften betreffen als bisher, wenngleich kleine Gesellschaften von der Anwendung der Neuregelung zu den Steuerlatenzen ausgenommen sind.

## Autoren

### Brigitte Stelzer

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

### Dr. Andreas Bolik

Diplom-Ökonom, Steuerberater

## Herausgeber

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Mittlerer Pfad 15  
70499 Stuttgart  
<http://www.de.ey.com>

## National Office Tax

Brigitte Stelzer

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Telefon +49 711 9881 15572

Fax +49 711 9881 14950

E-Mail [steuern-transparent@de.ey.com](mailto:steuern-transparent@de.ey.com)

Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

### Ernst & Young in Deutschland

Ernst & Young ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung sowie Risiko- und Managementberatung. Unsere über 6.000 Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und unseren hohen Qualitätsanspruch verbunden. Gemeinsam mit den 135.000 Kollegen der internationalen Ernst & Young-Organisation betreuen wir unsere Mandanten überall auf der Welt. Das gemeinsame Ziel aller Mitarbeiter ist es, unter Einsatz all ihrer Fähigkeiten, das Potenzial unserer Mandanten zu entfalten.

Weitere Informationen finden Sie unter

[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)

© 2009

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

All Rights Reserved.

23. Oktober 2009

Der Name Ernst & Young bzw. „wir“ bezieht sich in diesem Firmenprofil auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht. Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen.

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young GmbH gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.